

Satzung

Schulförderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule Grünheide (Mark) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen: Schulförderverein der Gerhart-Hauptmann-Grundschule Grünheide (Mark) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grünheide (An der Löcknitz 2, 15537 Grünheide).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung.
2. Der Verein will die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schüler/-innen fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.
3. Der Förderverein unterstützt Aktivitäten zur Ausgestaltung und Intensivierung der Arbeit der Schule (z.B. durch Unterstützung bei Projekttagen und Schulfesten) sowie Maßnahmen zur Neustrukturierung des Schulalltages durch alternative Organisationsformen des Unterrichts (Projekt-, Frei-, Wochenplanarbeit u.a.), indem notwendige raumgestaltende und didaktische Mittel zur pädagogischen Umsetzung ergänzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer sowie Freunde der Schule.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats schriftlich zu kündigen.
5. Bei Vereins schädigendem Verhalten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.
6. Passive Mitglieder sind als Fördermitglieder willkommen.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres, bzw. innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag von passiven Mitgliedern darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbetrag.
2. Alle eingezahlten Mittel bleiben bei Kündigung Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand, mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin, schriftlich (auch per Email) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungszeit gilt Absatz 1.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in Abs. 5 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, über Abberufung eines oder aller Mitglieder des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Sie ist von allen, bei der Versammlung anwesenden, Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Passive Mitglieder werden auf Wunsch zu den Versammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden - die nicht zugleich Vorsitzende der Schulkonferenz sein dürfen - und einer weiteren Person. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander oder extern.

2. Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszweckes.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.

6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach Beschluss des Vorstandes erstattet.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Sie prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner haben sie die Geschäftsführung dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: Förderung von Schülern und Jugendlichen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Für Sachverhalte, die nicht durch die Satzung bestimmt werden gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Der 1996 gegründete Verein beschloss bei einer 2. Gründungsversammlung am 03.03.2014 in der Begegnungsstätte Grünheide die Eintragung als eingetragener Verein (e.V.) anzustreben.